



# **OPTIMIERUNG UND SICHERUNG DER LIQUIDITÄT IN ZEITEN DER CORONA-KRISE**

- Finanzielle, steuerliche und sonstige Maßnahmen -  
(Stand 17. März 2020)



**Wirtschaftstreuhand**

# Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	3
B.	Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten	4
I.	Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen	4
1.	Vorbemerkung	4
2.	Anpassungen von Vorauszahlungen	4
3.	Gewährung von Steuerstundungen	5
4.	Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen	6
5.	Anträge und Formulare	6
II.	Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Umsatzsteuer	6
1.	Sondervorauszahlungen	6
2.	Umsatzsteuerberichtigungen und zeitnahe Buchung v. Eingangrechnungen bzw. Vorsteuerbeträgen	6
III.	Weitere zu erwartende gesetzgeberische Maßnahmen	7
C.	Kurzarbeitergeld, Entgeltfort- und Entschädigungszahlungen	8
I.	Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld	8
II.	Staatliche Entschädigungszahlungen und Entgeltfortzahlung	9
1.	Entschädigungszahlungen bei beruflichem Tätigkeitsverbot und Quarantäne	9
2.	Entgeltfortzahlung und Entschädigungszahlungen bei Betriebsschließungen	10
D.	Finanzielle Optimierungsmöglichkeiten	11
I.	KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen	11
II.	Förderprogramme als Liquiditätshilfen	11
III.	Weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Liquiditätssituation	12
E.	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	14

## A. **VORBEMERKUNG**

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) beherrscht mittlerweile unser aller Alltag und führt zu einer zunehmenden Belastung der deutschen Wirtschaft - insbesondere auch des Mittelstands.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in den letzten Tagen zahlreiche Instrumente beschlossen, um die negativen Folgen auf deutsche Unternehmen abzumildern.

In dem vorliegenden Sonderrundschreiben geben wir Ihnen einerseits einen strukturierten Überblick über diese Maßnahmen und andererseits auch gleichzeitig eine Hilfestellung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen an die Hand. Ferner gehen wir auch auf weitere Gestaltungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Bereichen ein, um die Liquidität in Ihrem Unternehmen zu optimieren bzw. zu sichern.

Eine vollständige Darstellung sämtlicher Details der Maßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten sowie deren konkreten Umsetzung ist in dem Format eines Sonderrundschreibens weder möglich noch beabsichtigt. Ferner befindet sich aktuell noch vieles im Fluss (dieses Sonderrundschreiben basiert auf dem Kenntnisstand am 17. März 2020). Es ist zu erwarten, dass die aktuell beschlossenen Maßnahmen erst der Beginn zahlreicher weiterer finanzieller und steuerlicher Unterstützungsmaßnahmen für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen sein werden. Daher wenden Sie sich bitte bei konkreten Fragen direkt an die Ihnen bekannten Experten in unserem Hause.

Mit unseren interdisziplinär aufgestellten Teams aus Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern sind wir in der Lage, gemeinsam mit Ihnen kurzfristig und effizient die optimale Nutzung der im Raum stehenden Schutzmaßnahmen sicherzustellen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu identifizieren. Im Vordergrund steht hier in den kommenden Wochen und Monaten die Optimierung und Sicherung der Liquidität in Ihrem Unternehmen.

## B. **STEUERLICHE OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN**

### I. **Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**

#### 1. **Vorbemerkung**

Am 13. März 2020 wurde das seitens der Bundesregierung beschlossene Hilfspaket vorgestellt, welches die Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen in Deutschland abfedern soll. Der sog. „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ umfasst dabei auch die ersten konkreten steuerlichen Maßnahmen, welche wir im Folgenden darstellen.

Zielsetzung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen ist insbesondere die Sicherung der Liquidität der Unternehmen.

Die erforderlichen Abstimmungen mit den Ländern, der Generalzolldirektion und dem Bundeszentralamt für Steuern wurden eingeleitet. Mittlerweile hat der Zoll reagiert und die Hauptzollämter angewiesen, für bundesgesetzlich geregelte Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. Stundungen bis 31. Dezember 2020, Vollstreckungsaufschub und die Herabsetzung der Vorauszahlungen bis 31. Dezember 2020 werden als entsprechende Maßnahmen aufgeführt. Steuerpflichtige können sich an das zuständige Hauptzollamt wenden. Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur Corona-Krise glaubhaft darzulegen. Die Hauptzollämter sollen Anträge möglichst entgegenkommend bearbeiten.

In Baden-Württemberg hat Finanzministerin Edith Sitzmann das Maßnahmenpaket ausdrücklich begrüßt: „Sobald uns aus Berlin die Möglichkeit eröffnet wird, werden die Finanzämter im Land alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um finanzielle Schwierigkeiten für betroffene Betriebe abzumildern. Unsere Steuerverwaltung wird dann so schnell und unbürokratisch wie möglich helfen.“

#### 2. **Anpassungen von Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) sowie Gewerbesteuer können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für bereits geleistete Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer zum 10. März 2020 bzw. Gewerbesteuer zum 15. Februar 2020.

Erforderlich hierfür ist die Darlegung, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzauffälle das der Festsetzung der Vorauszahlungen zugrundeliegende voraussichtliche zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

Die nächsten Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen zur Überprüfung einer Anpassung und eines Herabsetzungsantrages sind:

- am 15. Mai 2020 für die Gewerbesteuervorauszahlung und
- am 10. Juni 2020 die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Zu beachten ist, dass ein Herabsetzungsantrag die Fälligkeit einer Steuervorauszahlung nicht aufhebt. Daher zusätzlich ist ein Antrag auf zinslose „technische Stundung“ bzw. Aussetzung der Vollziehung des beantragten Differenzbetrags erforderlich, bis über den Herabsetzungsantrag behördenseitig entschieden ist.

Dies gilt ebenso für die Gewerbesteuer. Das Finanzamt prüft den Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen und setzt in einem Bescheid den „Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen“ fest, der auch an die Gemeinden übermittelt wird. Die Gemeinde ist an diesen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts gebunden und hat die Gewerbesteuervorauszahlungen entsprechend anzupassen.

Empfehlenswert ist auch die Prüfung der Vorauszahlungen für das vergangene Jahr 2019. Unter Darlegung des voraussichtlich zu versteuernden Einkommens für 2019 kann eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Herabsetzungsbetrag auch zur Verrechnung mit weiteren fälligen Steuerzahlungen genutzt werden kann bzw. erstattet wird.

### 3. Gewährung von Steuerstundungen

Im Laufe der Woche ist beabsichtigt, einen Erlass unter anderem zur vereinfachten Möglichkeit von Steuerstundungen durch einzelne Finanzministerien zu veröffentlichen. An den Nachweis der Stundungsvoraussetzungen unmittelbar und erheblich betroffener Steuerpflichtiger sollen keine strengen Anforderungen mehr gestellt werden. In der Regel kann in diesen Fällen auch auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

Die Finanzministerien und Bundesfinanzministerium stimmen derzeit ein bundeseinheitliches Vorgehen ab.

Bitte beachten Sie dabei, dass dieser Erlass keine unmittelbare Gültigkeit für Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer hat, da für deren Stundung die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt zuständig ist. Es bleibt zu hoffen, dass sich möglichst viele Gemeinden bzw. Städte dem Vorgehen der Finanzverwaltung anschließen werden.

#### 4. Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge soll nach Aussage des Bundesfinanzministeriums bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

#### 5. Anträge und Formulare

Gerne unterstützen wir Sie bei den Herabsetzungs- bzw. Stundungsanträgen. Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt bereits das Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereit. Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden.

## II. Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Umsatzsteuer

#### 1. Sondervorauszahlungen

Umsatzsteuervoranmeldungen sind grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt zu übermitteln. Bei Antrag einer Dauerfristverlängerung und Sondervorauszahlung in Höhe eines 1/11 der Vorauszahlungen für das vorangegangene Jahr ist die die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen um 1 Monat zu verlängern.

#### 2. Umsatzsteuerberichtigungen und zeitnahe Buchung von Eingangsrechnungen bzw. Vorsteuerbeträgen

Empfehlenswert und ggfs. zu prüfen ist, ob strittige Forderungen bzw. höhere Forderungsausfälle vorhanden sind, deren Umsatzsteuerbeträge berichtigt werden können. Die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen können wir gerne mit Ihnen im Detail abklären. Ebenfalls kann organisatorisch sichergestellt werden, dass Eingangsrechnungen bei Erhalt gebucht werden, um den Vorsteuerabzug zeitnah in Abzug zu bringen.

### III. Weitere zu erwartende gesetzgeberische Maßnahmen

Möglicherweise werden noch weitere steuerlicher Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene der Corona-Krise umgesetzt. Die Verbände haben bereits weitere Erleichterungen für Steuerpflichtige angeregt, die jedoch zum Teil einer gesetzlichen Änderung bedürfen, z.B.:

- Bevorzugte Veranlagung von Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen;
- Aussetzung des regulären Besteuerungsverfahrens, z.B. durch Fristverlängerungen zur Abgabe von Erklärungen oder Entlastungsanträgen, sanktionslose Akzeptanz von Erklärungen mit Schätzwerten;
- Ausdehnung des Verzichts auf Säumniszuschläge auch auf Verspätungszuschläge und jegliche Verzinsung;
- Erweiterte Möglichkeit, bei der Umsatzsteuer zur IST-Besteuerung zu optieren.

Wie berichtet wird, sind dem Vernehmen nach noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B. eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen.

## C. **KURZARBEITERGELD, ENTGELTFORT- UND ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN**

### I. **Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld**

Das o.g. Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise vom 13. März 2020 beinhaltet auch Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitsausfällen auf Grund der Corona-Krise sollen bei den betroffenen Unternehmen abgemildert werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung („Entwurf eines Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“) vom 12. März 2020 wurde im Eilverfahren bereits am 13. März 2020 vom Bundestag verabschiedet. Ursprünglich war geplant, dass die Erleichterungen erst ab dem 1. April 2020 genutzt werden können. Am 16. März 2020 hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil jedoch überraschend mitgeteilt, dass die Erleichterungen bereits rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und das Kurzarbeitergeld auch rückwirkend ausbezahlt wird. Dies bedeutet, dass die Erleichterungen ab sofort in Anspruch genommen werden können.

Der Arbeitgeber muss das Kurzarbeitergeld beantragen und zuvor den Arbeitsausfall (die Kurzarbeit) bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Seitens der Agentur für Arbeit werden dann die Anspruchsvoraussetzungen geprüft. An diesen Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld setzt nun das neue Gesetz mit der Zielsetzung an, diese ab sofort durch folgende Erleichterungen anzupassen:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (anstatt des ansonsten bisher geltenden Quorums in Höhe von einem Drittel).
- In Bezug auf die ausgefallenen Arbeitsstunden Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für kurzarbeitergeldbeziehende Mitarbeiter durch die Bundesagentur für Arbeit. Bei weiteren Fragen hierzu beraten wir Sie gerne.
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit. Die bisher geltende Rechtslage verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden.

Neben diesen Erleichterungen bei den Anspruchsvoraussetzungen sind zukünftig auch Zeitarbeitsunternehmen antragsberechtigt. Somit steht nun auch Leiharbeitern das Kurzarbeitergeld offen.

Unter Berücksichtigung dieser Erleichterungen empfehlen wir Ihnen, sich bei abzeichnendem Produktionsausfall oder bei zu erwartenden Betriebsschließungen zeitnah mit den Möglichkeiten und Instrumenten der Kurzarbeit zu befassen um im Ernstfall schnell und effizient handeln zu können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Homeoffice-Lösungen ausscheiden und der Abbau von Arbeitszeitkonten bereits erfolgt ist.



Bei der effizienten und rechtssicheren Beantragung des Kurzarbeitergelds unter Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten unterstützen wir Sie gerne in Kooperation mit unseren Rechtsanwälten.

## **II. Staatliche Entschädigungszahlungen und Entgeltfortzahlung**

### **1. Entschädigungszahlungen bei beruflichem Tätigkeitsverbot und Quarantäne**

Soweit ein erkrankter Arbeitnehmer einem gem. § 31 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots unterliegt, erhält der Arbeitnehmer eine staatliche Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG.

Nach der herrschenden Meinung geht wegen der öffentlich-rechtlichen Zwangswirkung das infektionsschutzrechtliche Beschäftigungsverbot der Erkrankung des Arbeitnehmers vor. Die Entgeltfortzahlung (sofern diese im Krankheitsfall greift) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist damit verdrängt. Auch im Fall einer seitens der Gesundheitsämter angeordneten Quarantäne (geregelt in § 30 IfSG) wird ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Auch in diesem Fall besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 IfSG. Erkrankt ist der unter Quarantäne stehende Arbeitnehmer nicht, so dass deshalb bereits dem Grunde nach kein Anspruch aus Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gem. EFZG bestehen kann.

Der Arbeitgeber muss in diesem Fall in Vorleistung für die staatliche Entschädigung treten und fungiert insoweit quasi als Auszahlungsstelle für den Staat (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG).

Die Entschädigung bemisst sich dabei nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V gewährt.

Die ausgezahlten Beträge werden vom Arbeitgeber auf Antrag bei den zuständigen Landesbehörden (vgl. § 54 IfSG, zuständig sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter) erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG). Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende des Tätigkeitsverbots bei der zuständigen Behörde einzureichen. Zuständige Behörden sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter (Antragsformulare finden sich auch in den jeweiligen Landesportalen).

Sofern der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Pflicht nicht in Vorleistung getreten ist, kann auch der Arbeitnehmer diesen Antrag stellen (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG).

## 2. Entgeltfortzahlung und Entschädigungszahlungen bei Betriebsschließungen

Bei der Einstellung oder Schließung des Betriebs oder einzelner Standorte auf Grund einer behördlichen Anordnung (bspw. nach § 28 Abs. 1 IfSG) gilt grundsätzlich die sog. Betriebsrisikolehre. Gemäß dieser Lehre wäre die Einstellung oder Schließung dem allgemeinen Betriebsrisiko des Unternehmens zuzuordnen (§ 615 S. 3 BGB).

Derartige Betriebsrisikofälle kommen bspw. bei der Unterbrechung der Energieversorgung, der Einwirkung von Naturereignissen oder dem Ausbleiben von Rohstoffen und der daraus folgenden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes vor. Ein Verschulden des Arbeitgebers liegt jeweils nicht vor.

In diesen Fällen trägt nach der Rechtsprechung der Arbeitgeber das Betriebsrisiko infolge behördlicher Maßnahmen (bspw. bei einer Betriebsschließung).

Die Frage, ob Epidemien wie die aktuelle Corona-Krise als Betriebsrisiko im Sinne der Betriebsrisikolehre zählen oder nicht, ist aktuell strittig und abhängig von der Eigenart des jeweiligen Betriebs.

Es besteht ein Risiko für den Arbeitgeber, dass er das Arbeitsentgelt nach § 615 Satz 3 BGB fortzuzahlen hat. Ob eine Entschädigung nach § 56 IfSG gefordert werden kann, ist aktuell nicht geklärt. Wir empfehlen in jedem Fall zum Zwecke der Risikobegrenzung eine Entschädigung bei der zuständigen Behörde nach § 56 IfSG geltend zu machen.

Auf Grund der aktuell unklaren Rechtslage bedarf die Beurteilung in diesem Bereich jedoch grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung. Bei diesbezüglichen Fragen oder zur Beurteilung Ihrer individuellen Situation unterstützen wir Sie gemeinsam mit den mit uns kooperierenden Rechtsanwälten.

Um Entlassungen weitestgehend zu vermeiden, sollten ferner in diesem Fall die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der folgenden Instrumente geprüft werden:

- Kurzarbeit (unter Inanspruchnahme der oben dargestellten Erleichterungen während der Corona-Krise).
- Vereinbarung von Homeoffice.
- Abbau von Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten.
- Abbau von Urlaubsansprüchen oder Überstundenguthaben durch (un)widerrufliche Freistellung der Arbeitnehmer soweit vertraglich oder im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

## **D. FINANZIELLE OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **I. KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen**

Ein weiterer Bestandteil des Corona-Maßnahmenpakets der Bundesregierung besteht darin, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit werden durch folgende Maßnahmen gelockert:

- Die KfW übernimmt – abgesichert über Garantien der Bundesregierung – das Risiko von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis € 200 Mio. Kreditvolumen und stellt insoweit die Hausbanken von einer Haftung frei.
- Die Haftungsfreistellung wird auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 2 Mrd. geöffnet.

Von Unternehmen bei ihrer Hausbank beantragte KfW-Kredite sollen während der Corona-Krise deutlich unbürokratischer und schneller als bisher beantragt und bewilligt werden.

Durch diese Maßnahmen soll die Bereitschaft der Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden.

Zinserleichterungen sind aktuell nicht vorgesehen. Je nach Bonität des Kreditnehmers und Laufzeit schwankt der Zins zwischen einem und mehr als sieben Prozent.

Aktuell arbeitet die KfW selbst nach Angaben eines KfW-Sprechers mit Hochdruck an zwei weiteren Corona-Programmen: zum einen für kleine und mittlere, zum anderen für Großunternehmen. Wann sie aktiv geschaltet werden, steht noch nicht fest.

### **II. Förderprogramme als Liquiditätshilfen**

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus kann bei Liquiditätsproblemen auf Fördermöglichkeiten der landeseigenen Förderbanken und des Bundes zurückgegriffen werden. Sowohl der Bund als auch die Länder haben ihre diesbezüglichen Programme deutlich ausgeweitet.

Weitere von der Bundesregierung geplante Corona-Sonderprogramme werden aktuell bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Gemäß Presseberichterstattung hat die Kommissionspräsidentin signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte.

Eine Darstellung der bestehenden und zeitnah zu erwartenden Förderprogramme und Soforthilfen würde auf Grund der hohen Anzahl der länderspezifischen Besonderheiten und der Komplexität der Programme sowie von deren Anspruchsvoraussetzungen den Rahmen dieses Sonderrundschreibens sprengen. Bei der Auswahl und Beantragung des für Ihr Unternehmen und Ihre Situation passenden Förderprogramms unterstützen wir Sie gerne.

### **III. Weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Liquiditätssituation**

Auf die im steuerlichen Bereich bestehenden Optimierungsmöglichkeiten der Liquiditätssituation haben wir oben im Kapitel „B. Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten“ bereits hingewiesen.

Bei der Identifizierung und Umsetzung weiterer Maßnahmen der Liquiditätssicherung und -optimierung unterstützen wir Sie gerne. Grundsätzlich bestehen hier insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- Basis einer vorausschauenden Liquiditätssicherung und -optimierung ist eine realistische Anpassung der Ertrags- und Liquiditätsplanung für die kommenden Monate unter Berücksichtigung der potentiellen Auswirkungen der Corona-Krise. Dabei sollten unterschiedliche Szenarien der künftigen Entwicklung simuliert werden. Hierbei sollte u.E. ein professionelles Planungsinstrument eingesetzt werden. Bei der Auswahl und Einrichtung eines derartigen Tools sowie bei der Erstellung der Planungsrechnungen unterstützen wir Sie gerne.
- Aufnahme von Gesprächen mit den finanzierenden Banken in Bezug auf eine generelle Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur inkl. Erweiterung des Kreditrahmens unter Inanspruchnahme der oben dargestellten Möglichkeiten. Möglichkeiten für Tilgungsaussetzungen sollten ausgelotet werden.
- Frühzeitige Abstimmung mit Darlehensgebern im Hinblick auf voraussichtlich nicht einzuhaltende Finanzkennzahlen (financial covenants).
- Sicherung der Liquidität durch einen zeitnahen Verkauf von Forderungen nach deren Entstehung im Rahmen des Factorings.
- Optimierung der Prozesse im Cash-Management (u.a. durch Einholung von Anzahlungen, zeitnahe Fakturierung und Optimierung der Prozesse im Mahnwesen).
- Analyse der Möglichkeiten in Bezug auf Sale & Leaseback-Transaktionen.
- Identifizierung und Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte.

- Identifizierung und Umsetzung von Kosteneinsparungsmaßnahmen.
- Notwendigkeit geplanter Investitionen kritisch hinterfragen.
- Möglichst optimale Steuerung des Lagerbestands und damit der darin gebundenen Liquidität.
- Und schließlich soweit nicht anders möglich Personalabbau.

## E. AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Gemäß einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. März 2020 wird aktuell eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Krise geschädigte Unternehmen vorbereitet.

Das Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geratenen Unternehmen zu schützen. Es soll damit verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht rechtzeitig bei diesen ankommen.

Die aktuell geltende Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung sei in der aktuellen Krise zu kurz bemessen. Für die betroffenen Unternehmen soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Durch Verordnungsermächtigung soll eine Verlängerung der Maßnahmen längstens bis zum 31.3.2021 vorgeschlagen werden.

Für die Inanspruchnahme der geplanten Neuregelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sollen voraussichtlich die folgenden Voraussetzungen gelten:

- Die Schieflage des Unternehmens bzw. der Insolvenzgrund basiert auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie.
- Auf Grund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen des antragspflichtigen Unternehmens bestehen begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung.

Als Vorbild für diese geplante Gesetzesänderung dienen gemäß der o.g. Pressemitteilung die Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Die Regelungen der Jahre 2013 und 2016 zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lauteten wie folgt:

### Regelung 2013

#### *„§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht*

*Beruhet der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im Mai und Juni 2013, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.“*

## Regelung 2016

### *„§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht*

*Beruhet der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und Hochwasser im Mai und Juni 2016, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.“*

Soweit sich die geplante Neuregelung wie in der o.g. Pressemitteilung angedeutet an den o.g. Regelungen der Jahre 2013 und 2016 orientiert, empfehlen wir den betroffenen Unternehmen insbesondere auf folgende Punkte zu achten und dies zu dokumentieren:

- Darstellung des Zusammenhangs der Liquiditätskrise mit den Auswirkungen der Corona-Krise.
- Dokumentation der ernsthaften Finanzierungs- und Sanierungsbemühungen.
- Rechtzeitige Beantragung staatlicher Mittel und entsprechende Dokumentation.

### **Abschließender Hinweis:**

Die Ausführungen in diesem Sonderrundschreiben dienen lediglich der allgemeinen Information und stellen keine rechtliche und sonstige Beratung für konkrete Einzelfälle dar. Bei individuellen Sachverhalten empfehlen wir die Einholung von auf diese Sachverhalte bezogenem Rat. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – bitte sprechen Sie jederzeit Ihre Kontaktperson bei uns an.

Die in diesem Sonderrundschreiben dargestellten Informationen und Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit. Auf aktuelle Entwicklungen werden wir ggf. im Rahmen weiterer Rundschreiben sowie auf unserer Website unter der Rubrik „Corona-Krise: Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht, Bilanzierung und IT“ eingehen: <https://www.wirtschaftstreuhand.de/blog/corona-krise-aktuelles-steuern-recht-bilanzierung-it/>

Daneben übernehmen wir – trotz gewissenhafter Kontrolle – keine Haftung für die Inhalte zitierter externer Quellen. Für den Inhalt der externen Quellen sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.



**AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES SONDERRUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.**



**Heinz-Wilhelm Bühler**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Carsten Ernst**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dr. André Fiebiger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Mirco Hagemeyer**  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



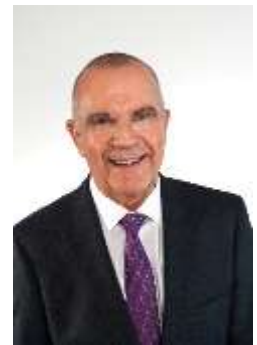
**Ralf Heinstejn**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Prof. Dr. Georg Heni**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dr. Werner Kleinle**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Martin Lucas**  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dieter Narr**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Andreas Weinberger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dr. Richard Friedrich**  
Friedrich & Kensbock  
Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt  
Maitre en droit (Aix-  
Marseille)



**Dr. Karsten Kensbock**  
Friedrich & Kensbock  
Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht